

36. a) Brigitte Eckert, Nagler Weg 9 a, 8591 Fichtelberg
b) Neubau einer Garage
c) VG Fichtelberg
37. a) Karl-Heinz Herzing, Pfarrwiesen 20, 8570 Pegnitz
b) Neubau eines Geräteraumes
c) Buchau, Stadt Pegnitz
38. a) Rudolf Kotzbauer, Bodendorf 1, 8570 Pegnitz
b) Abbruch eines Nebengebäudes
c) Bodendorf, Stadt Pegnitz
39. a) Georg Lindner, Körnerstr. 22, 8570 Pegnitz
b) Neubau einer Doppelgarage mit Abstellraum
c) Stadt Pegnitz
40. a) Hermann Kotzbauer, Alte Poststr. 56, 8570 Pegnitz
b) Neubau von drei Garagen
c) Stadt Pegnitz
41. a) Dieter Horn, Herderweg 9, 8570 Pegnitz
b) Anbringung einer Markise
c) Stadt Pegnitz
42. a) Alfred Schrembs, Horlach, Kapellenweg 2, 8570 Pegnitz
b) Anbau von zwei Balkonen
c) Horlach, Stadt Pegnitz
43. a) Rudolf Lautner, Bahnhofstr. 29, 8571 Schnabelwaid
b) Balkonanbau und überdachter Stellplatz
c) Markt Schnabelwaid
44. a) Herbert Riess, Bahnhofstr. 12, 8588 Weidenberg
b) Neubau von zwei Garagen
c) VG Weidenberg
45. a) Adam Sommerer, Untersteinach 65, 8588 Weidenberg
b) Neubau einer Garage
c) Untersteinach, VG Weidenberg
46. a) Vogelzucht- u. -schutzverein Bindlach, vertreten durch 1. Vorsitzenden Gustav Bauer, Steigstr. 20, 8589 Bindlach
b) Neubau von zwei Garagen
c) Gemeinde Bindlach
47. a) Josef Kleiber, Riegelstein 26, 8571 Betzenstein
b) Neubau einer Garage
c) Riegelstein, VG Betzenstein
48. a) Manfred Malaga, Reipertsgesee 11, 8571 Betzenstein
b) Anbau von zwei Kellerräumen
c) Reipertsgesee, VG Betzenstein
49. a) Hans und Martha Heller, Untere Wacholderstr. 4, 8581 Hummeltal
b) Anbau - Aufstockung eines bestehenden Gebäudes
c) Pittersdorf, Gemeinde Hummeltal
- Landwirtschaftliche Bauvorhaben:**
50. a) Ludwig Ott, Büchenbach, Marktstr. 10, 8570 Pegnitz
b) Neubau einer Güllegrube
c) Büchenbach, Stadt Pegnitz
51. a) Michael Etterer, Dennhof, 8588 Kirchenpingarten
b) Neubau einer Güllegrube
c) Dennhof, Gemeinde Kirchenpingarten
52. a) Herbert Gerhard Dressendörfer GdB, Creußener Weg 79, 8581 Emtmannsberg
b) Errichtung einer Güllegrube ohne Decke
c) Gemeinde Emtmannsberg
53. a) Hans Braun, Unterschwarzach 3, 8587 Creußen
b) Umbau und Erweiterung des best. Rinderstalles mit Güllegrube
c) Unterschwarzach, VG Creußen
54. a) Raiffeisenbank Eckersdorf-Mistelgau eG, Bahnhofstr. 7, 8581 Mistelgau
b) Einbau eines Düngersilos
c) VG Mistelgau
55. a) Christian Schamel, Lenz 5 a, 8581 Mistelgau
b) Neubau einer Güllegrube
c) Lenz, VG Mistelgau
56. a) Karl Späth, Benk 4, 8589 Bindlach
b) Neubau einer Güllegrube
c) Benk, Gemeinde Bindlach
57. a) Dieter Schröter, Benk 1, 8589 Bindlach
b) Neubau einer Güllegrube
c) Benk, Gemeinde Bindlach
58. a) Michael Märkl, Eckartsreuth 17, 8588 Kirchenpingarten
b) Wiederaufbau der Scheune
c) Eckartsreuth, Gemeinde Kirchenpingarten
59. a) Willy Böhm, Denzenlohe 4, 8581 Heinersreuth
b) Anbau einer Gerätehalle
c) Gemeinde Heinersreuth
60. a) Alfred Reitler, Zips 48, 8570 Pegnitz
b) Rinderstallanbau
c) Zips, Stadt Pegnitz
61. a) Alfred Heinz, Wölgada 35, 8588 Weidenberg
b) Errichtung einer Güllegrube ohne Decke
c) Wölgada, VG Weidenberg
62. a) Michael Morath, Mengersreuth 11, 8588 Weidenberg
b) Errichtung einer Güllegrube mit Decke
c) Mengersreuth, VG Weidenberg
63. a) Georg und Elisabeth Hannig, Pilgerndorf 9, 8607 Hollfeld
b) Neubau eines Güllebehälters
c) Pilgerndorf, VG Hollfeld
- Gewerbliche Bauvorhaben:**
64. a) Bernhard Bauer, Eckehartstr. 19, 8581 Eckersdorf
b) Metzgereianbau und WC-Einbau
c) Gemeinde Eckersdorf
65. a) Bavaria Fischereigeräte GmbH, Oberes Tor 25, 8607 Hollfeld
b) Neubau eines Lager- und Bürogebäudes
c) VG Mistelbach
66. a) Ernst Schuster, Am Erzberg 33, 8571 Flech
b) Neubau eines Betriebsgebäudes mit Einliegerwohnung
c) Markt Flech
67. a) Hans-Jürgen Irmeler, Burgstr. 14, 8589 Bindlach
b) Errichtung eines Anbaues an ein best. Wohnhaus mit gewerblich genutztem Friseursalon
c) Gemeinde Bindlach
68. a) Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, Wittelsbacherring 11, 8580 Bayreuth
b) Anbau eines Müllcontainer-raumes
c) Gemeinde Bischofsgrün
69. a) Flugsportverein e. V., Postfach 1345, 8570 Pegnitz
b) Überdachung des Hallennebengebäudes
c) Hainbronn, Stadt Pegnitz
70. a) Benedikt und Renate Körber, Burgstall 9, 8570 Pegnitz
b) Errichtung eines Tagescafés
c) Hainbronn, Stadt Pegnitz
71. a) Gesellschafter der Trassl-Bräu KG, Postfach 29, 8581 Warmensteinach
b) Neubau eines Einzelhandelladens
c) Gemeinde Warmensteinach
72. a) Josef Trepl GmbH, Vordergeiersberg 26, 8581 Warmensteinach
b) Errichtung einer Leuchtreklamentafel
c) Fleckl, Gemeinde Warmensteinach
73. a) Heinrich Bächmann, Neuhaus 21, 8551 Aufseß
b) Errichtung eines Bretterlagers
c) Neuhaus, Gemeinde Aufseß
- Kommunale Bauvorhaben:**
74. a) Markt 8571 Schnabelwaid
b) Aufschüttung einer Teilfläche
c) Markt Schnabelwaid
- Bayreuth, den 1. August 1988
Landratsamt
Dr. Dietel
Landrat
- 2/22 - 173
- Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Dolomitsknock südöstlich Eichenstruth“**
Vom 1. August 1988
- Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19. Juli 1988 Nr. 820-8632 b genehmigte Verordnung:
- § 1
Schutzgegenstand
- (1) Der ca. 700 m südöstlich von Eichenstruth, Stadt Betzenstein, in der Flur „Vordere Heide“ gelegene Felsknock wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Er umfaßt das Grundstück Flnr. 1517 sowie Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 1514, 1515 und 1516 der Gemarkung Spies.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Dolomitsknock südöstlich Eichenstruth“.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- § 2
Schutzzweck
- Zweck der Unterschutzstellung ist es,
1. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen,
 2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbe-

sondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestaltung und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie und Roteiche, anzupflanzen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
11. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
12. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
13. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
15. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der plenterweisen Bewirtschaftung; es gilt jedoch § 3 Nrn. 7 und 9,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
6. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln, und Pflanzenschutzmitteln,
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
9. die Anpflanzung standortfremder Gehölze,
10. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
11. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
12. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
13. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
14. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifftafeln,
15. das Freilaufenlassen von Hunden zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 1. August 1988

Landratsamt Bayreuth

Dr. Dietel
Landrat